

**Bearded Collie Club
Deutschland e.V.**



Ehrenratsordnung

Stand 25.02.2012 – in Kraft getreten am: 08.03.2012

Inhaltsverzeichnis

§§		Seite
§ 1	Zuständigkeit, Geltungsbereich	3
§ 2	Zusammensetzung des Ehrenrates	3
§ 3	Unabhängigkeit	4
§ 4	Antragsverfahren	4
§ 5	Zurückweisung von Anträgen	4
§ 6	Fristen	4
§ 7	Verfahrensgrundsätze	4
§ 8	Schriftliches Verfahren	5
§ 9	Mündliche Verhandlung	5
§ 10	Vergleich	6
§ 11	Erlass der Entscheidung des Ehrenrates	6
§ 12	Kosten des Verfahrens	6
§ 13	Vollstreckung	7
§ 14	Aktenaufbewahrung	7
§ 15	Schlussbestimmungen	7

Ehrenratsordnung des Bearded Collie Clubs Deutschland (BCCD) e.V.

Der Ehrenrat hat die Funktion des unabhängigen und nur Recht und Gesetz unterworfenen Vereinsgerichtes. Ein Beschluss des Ehrenrats ist endgültig.

§ 1 Zuständigkeit, Geltungsbereich

1. Der Ehrenrat ist zuständig für Entscheidungen über die Maßregelung von Mitgliedern und ist Berufungsinstanz gegen Entscheidungen des Vorstandes und des Zuchtausschusses auf der Grundlage von Vereinsordnungen, soweit diese eine Berufung vorsehen.

2. Der Ordnungsgerichtsbarkeit des Vereines sind alle Mitglieder unterworfen. Gleiches gilt für Inhaber eines Vereinsamts, unabhängig davon, ob sie Vereinsmitglieder sind oder nicht. Der Sache nach erstreckt sich die Gerichtsbarkeit auf alle Verstöße von Mitgliedern gegen Bestimmungen der Satzung oder Ordnungen, die eine diszipliniere Ahndung zur Folge haben können sowie die weiteren in § 11 und § 19 der Satzung aufgeführten Tatbestände.

3. Der Ehrenrat ist ferner kraft Vereinbarung zuständig:

a) Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern von Vereinsorganen, insbesondere über deren Zuständigkeit.

b) Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein bzw. dessen Organmitgliedern – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – über die Mitgliedschaftsrechte und –pflichten.

c) Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander, die mit der Vereinsmitgliedschaft in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

§ 2 Zusammensetzung des Ehrenrates

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Beisitzern und zwei Stellvertretern.

Das Amt des Vorsitzenden muss eine rechtserfahrene Person innehaben (siehe § 35 der Satzung). Das Gleiche gilt für seinen Stellvertreter. Die Beisitzer sollten in der Kynologie erfahren sein.

2. Alle Mitglieder des Ehrenrates müssen dem BCCD e.V. als Mitglieder angehören.

3. Ein Mitglied des Ehrenrates ist immer dann von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es an der zur Verhandlung stehenden Streitsache mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. Sollte ein solcher Ausschlussgrund bei einem oder beiden Beisitzern vorliegen, rückt/rücken der/die von der Mitgliederversammlung gewählten Stellvertreter in alphabetischer Reihenfolge nach.

Ist der Vorsitzende von der Mitwirkung im Ehrenrat ausgeschlossen, so tritt an dessen Stelle ein anderes, rechtserfahrenes (siehe § 35 der Satzung) Mitglied des Ehrenrates.

Kommen mehrere Mitglieder des Ehrenrates in Frage, so entscheidet das höhere Lebensalter.

§ 3 Unabhängigkeit

Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen. Sie dürfen nicht Amtsträger des BCCD e.V. sein. Sie dürfen außerdem nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum BCCD e.V. stehen oder von diesem aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

§ 4 Antragsverfahren

1. Der Ehrenrat wird auf schriftlichen Antrag tätig. Dazu reicht die das Ehrenratsverfahren betreibende Partei bei der Geschäftsstelle des BCCD e.V. eine Antragschrift in 4-facher Ausfertigung ein. Der Antrag muss die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel bezeichnen. Eventuell vorhandenes schriftliches Beweismittel ist beizufügen.

2. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des BCCD ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 250,00 Euro, was jedoch nicht gilt, wenn der Vorstand den Ehrenrat anruft. Ferner ist der Nachweis dieser Zahlung des Kostenvorschusses auf ein, vom Vorsitzenden des Ehrenrates näher bezeichnetes Konto innerhalb eines Monats, vorzulegen. Geht der Betrag nicht innerhalb der genannten Frist ein, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Der Vereinsvorstand ist nicht vorschusspflichtig.

§ 5 Zurückweisung von Anträgen

Der Ehrenrat kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrenrates nicht gegeben ist, wenn sie nicht in gehöriger Form (siehe § 4) gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen enthalten.

Eine Zurückweisung teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

§ 6 Fristen

Seitens des Ehrenrates sind folgende Fristen zu beachten:

Spätestens 4 Wochen nach Eingang eines in gehöriger Form gestellten Antrags ist dem Antragsteller der Eingang des Antrags zu bestätigen, bzw. ist er zur Zahlung des Kostenvorschusses aufzufordern.

Ein Ehrenratsverfahren soll zeitnah durchgeführt und abgeschlossen werden. Bei längerer Verfahrensdauer muss nach 3 Monaten ein Zwischenbescheid erfolgen.

Nicht von den Beteiligten des Verfahrens zu verantwortende Verzögerungen sind zu dokumentieren und haben aufschiebende Wirkung.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

1. Der Vorsitzende verfügt die Zustellung (Einschreiben mit Rückschein) der Antragschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb von vier Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme ist in 4-facher Ausfertigung vorzulegen.

2. Es findet eine mündliche Verhandlung statt, wenn eine Partei dies beantragt oder wenn der Vorsitzende dies für unerlässlich hält. Ansonsten wird im schriftlichen Verfahren entschieden.

Ort und Termin einer mündlichen Verhandlung werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit den Ehrenratsmitgliedern festgesetzt.

3. Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien sowie erforderlichenfalls Zeugen und Sachverständige schriftlich geladen (Einschreiben mit Rückschein). Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Die Parteien sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

4. Jede Partei kann sich in jeder Lage des Verfahrens durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

5. Der Ehrenrat soll den Sachverhalt ausreichend erforschen. Er hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Parteien ausreichend das rechtliche Gehör zu gewähren.

In geeigneten Fällen soll der Ehrenrat auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken. Im Übrigen gestaltet der Ehrenrat sein Verfahren nach seinem Ermessen. Er kann Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranziehen.

6. Die Mitglieder des Ehrenrats sind verpflichtet, über den Verlauf des Verfahrens, der Beratungen und Abstimmungen Stillschweigen zu bewahren.

7. Abstimmungen erfolgen stets mit einfacher Mehrheit, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

§ 8 Schriftliches Verfahren

Der Ehrenrat kann im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Beschluss erlassen. Vor der Beschlussfassung ist den Parteien die Möglichkeit einer abschließenden Stellungnahme zu gewähren.

§ 9 Mündliche Verhandlung

1. Zu einer mündlichen Verhandlung ergeht eine Ladung durch den Ehrenratsvorsitzenden. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt nicht zur mündlichen Verhandlung und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet der Ehrenrat nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

2. Die mündliche Verhandlung vor dem Ehrenrat ist nicht öffentlich. Der Ehrenrat kann Zuhörer zulassen.

3. Zeugen und Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit anderer Zeugen oder Sachverständiger zur Sache zu vernehmen. Nach der Beweiserhebung ist den Parteien Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben. Bei der Beratung zur Beschlussfassung und Abstimmung dürfen nur die Mitglieder des Ehrenrats anwesend sein.

4. Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, das folgende Punkte enthalten soll:

- Bezeichnung und Besetzung des Ehrenrates
- Ort, Datum und Uhrzeit des Verhandlungsbeginns
- Bezeichnung des Streitgegenstandes
- Namen der erschienenen Personen, gesetzlicher Vertreter oder Bevollmächtigten
- Erklärung der Parteien, dass der Ehrenrat ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist

- Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs
- Inhalte der von den Parteien gestellten Anträge und wesentlichen Erklärungen
- Wesentliche Inhalte von Zeugen- und Sachverständigenaussagen
- Bezeichnung sonstiger Beweismittel
- Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist
- Beschluss
- Uhrzeit des Verhandlungsschlusses

§ 10 Vergleich

1. Im Interesse des Vereinsfriedens soll der Ehrenrat versuchen, den Streit durch einen möglichen Vergleich zu beenden.
2. Ein Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen, zu verlesen und von den Beteiligten zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens von allen Mitgliedern des Ehrenrates und von den Parteien zu unterschreiben.

§ 11 Erlass der Entscheidung des Ehrenrates

1. Die Entscheidung des Ehrenrates ist schriftlich abzufassen und enthält:
 - Bezeichnung des Ehrenrates und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben
 - Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten, gegebenenfalls der gesetzlichen Vertreter oder Verfahrensbevollmächtigten
 - Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten
 - Kurze Darstellung des Sachverhalts (nach der Beweisaufnahme)
 - Entscheidungsgründe
 Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die an der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.
2. Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Ehrenrates ist den Parteien per Einschreiben mit Rückschein zuzustellen.

§ 12 Kosten des Verfahrens

1. Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen kann der Ehrenrat beiden Parteien einen Teil der Kosten auferlegen. Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder –mittel sowie die Verfahrenskosten.
2. Für das Tätigwerden des Ehrenrates werden Verfahrenskosten erhoben. Diese Kosten müssen innerhalb einer gesetzten Frist auf ein vom Vorsitzenden des Ehrenrates näher bezeichnetes Konto überwiesen werden. Wird die Frist nicht gewahrt, ruht das Verfahren solange bis der geforderte Betrag eingegangen ist.
3. Die Verfahrenskosten setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrenrates einschließlich Protokollführer, Zeugen und Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt in schriftlichen Verfahren 100,00 Euro und bei Verfahren mit mündlicher Verhandlung 150,00 Euro. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Ehrenrates zurückgenommen, bevor dieser eine verfahrenseinleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungspauschale auf 50,00 Euro. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskostenpauschale für ein schriftliches Verfahren festgesetzt.
4. Nach Abschluss eines Verfahrens rechnet der Ehrenrat die Verfahrenskosten unter

Berücksichtigung der geleisteten Vorschüsse ab und macht den Beteiligten gegenüber Rück- bzw. Nachzahlungen mit Kostenbescheid geltend.

§ 13 Vollstreckung

Die Entscheidung des Ehrenrates wird vom Vorstand vollstreckt.

§ 14 Aktenaufbewahrung

Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des BCCD e.V. für mindestens 10 Jahre aufbewahrt. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann und Interessen des BCCD e.V. nicht entgegenstehen.

Der jeweilige Ehrenratsvorsitzende hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Die Ehrenratsordnung ist Bestandteil der Vereinssatzung und kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.

2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ehrenratsordnung insgesamt nach sich.

Verabschiedet auf der außerordentlichen MV des BCCD am 25. Februar 2012 in Dortmund